



Fränkischer Wein und deutsches (Verfassungs)recht

Es wird gelegentlich bemängelt, das deutsche Staatsrecht behandle den fränkischen Wein stiefmütterlich, ja, stehe insoweit sogar im Schatten europäischen Rechts.¹ Dies entspricht den Tatsachen, fehlt es doch nicht nur an staatsrechtlichem Schrifttum, sondern an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu diesem heiklen Thema. Eine Folge dieses Mankos ist, dass viele deutsche Gerichte, die sich mit Frankenwein beschäftigen, die besondere Stellung dieses Weins oftmals nicht in gebührender Weise würdigen und in frankenweinunfreundlicher Weise urteilen. Wenn man so will, ist es Zeit für eine

¹ Steiner, Fränkischer Wein und deutsche Staatsrechtslehrer, BayVBl 2002, 139 f.

erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Frankenwein. Bereiche, in denen eine solche Entscheidung nötig erscheint, bestehen in ausreichendem Maße:

1. Zunächst erscheint es notwendig, dass das Bundesverfassungsgericht die Berufsfreiheit derjenigen stärkt, die Frankenwein herstellen oder vertreiben:

a) Dies gilt zunächst für die fränkischen Apotheker. Haben es doch das Verwaltungsgericht Würzburg² und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof³ einem Würzburger Apotheker untersagt, in seiner Apotheke fränkischen Wein in Bocksbeuteln zu verkaufen, weil dieser weder ein Medikament noch ein diätetisches Lebensmittel sei. Sie haben hierbei sogar der von dem Apotheker in das Verfahren eingeführten, seit vielen Jahrhunderten bekannten Weisheit „Frankenwein ist Krankenwein“ den völlig unangemessenen Leitsatz „Frankenwein ist kein Arzneimittel“ entgegen gesetzt.⁴ Immerhin

² VG Würzburg, ZLR 1992, 73 ff.

³ Bayerischer VGH, NJW 1992, 931 f.

⁴ Bayerischer VGH, a.a.O., S. 931; vgl. auch die Ausführungen in der Entscheidung im Eilverfahren, BayVBl. 1990, 408.

haben die Gerichte anerkannt, dass Frankenwein eine ernährungsphysiologisch günstige Wirkung haben und im Einzelfall besonderen Ernährungszwecken dienen kann.⁵ Gleichwohl haben sie die besondere Ausstrahlungswirkung der Berufsfreiheit verkannt. Hat doch das Bundesverfassungsgericht gerade in seiner wichtigsten Entscheidung zu diesem Grundrecht, dem Apotheken-Urteil, anerkannt, dass eine so massive Einschränkung der Berufsfreiheit, wie sie das Verbot des Vertriebs von Frankenwein darstellt, nur aus überragenden Gründen der Volksgesundheit zulässig ist.⁶ Sie muss also geeignet und erforderlich sein, um Gefahren für die Kunden abzuwenden. Dass Frankenwein in einer Dosis, wie sie in einen Bocksbeutel hineinpasst, gefährlich sei, haben aber nicht einmal das VG Würzburg und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof behauptet geschweige denn festgestellt.

b) Stärkere Bedeutung verdient auch gerade die Berufsfreiheit der fränkischen Winzer und Weinhändler: So hat das Bayerische Oberste Landesgericht,

⁵ Bayerischer VGH, NJW 1992, 931, 932; bestätigt durch BVerwG, LRE 28, 36 f.

⁶ BVerfGE 7, 377, 432 ff.

wahrscheinlich wegen seines Sitzes in München die besonderen Verhältnisse in Franken verkennend, geurteilt, es könne eine strafbare Irreführung des Verbrauchers darstellen, einen fränkischen Wein als „besten Qualitätswein auf höchstem Niveau“⁷ zu bewerben. Und dies, obwohl bekanntermaßen jeder Frankenwein qua Herkunft dieses Niveau erreicht.



Frankenwein und Bocksbeutel- unbekannte Wesen?

2.

Ebenso haben manche deutschen Gerichte - insoweit in trauter Eintracht mit dem EuGH⁸ - den Schutz der Verbraucher vor folgenreichen Irreführungen über Frankenwein gebilligt und damit die Allgemeine Handlungsfreiheit und den Gesundheitsschutz hintan gestellt: So hat es das Oberlandesgericht Bamberg, immerhin ein fränkisches Gericht, nicht als Betrug angesehen, wenn ein fränkischer Importeur portu-

⁷ BayObLGSt 1992, 121 ff.

⁸ EuGH, NJW 1984, 1291 ff.

giesischen Mateus Rosé in Flaschen vertreibt, die er euphemistisch „Cantil“ nennt, die aber dem Bocksbeutel zum Verwechseln ähnlich sehen.⁹ Bei dieser Entscheidung hat das OLG anscheinend das verfassungsrechtliche Untermaßverbot übersehen. Ist doch bereits das Vertreiben und Ausschanken eines solchen fremden Weins in dem von viel besseren Weinen gesegneten Franken überaus strafwürdig und strafbedürftig. Zu denken war vor allem an die Anwendung der Vorschriften über den Landesverrat.

3. Legende ist letztlich der Kampf des fränkischen Weins um den Bocksbeutel. Hier nun haben sich die deutschen Gerichte etwas aufgeschlossener gezeigt. Ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts ist nur noch in Teilbereichen nötig.

a) Dies gilt sogar für die fränkischen Gerichte. So hat - wiederum - das OLG Bamberg den Vertrieb eines Klosterlikörs in grünen oder braunen Bocksbeuteln untersagt.¹⁰ Dies ist umso bemerkenswerter, als auch der Likör aus Franken stammte.

⁹ OLG Bamberg, Ws 396/79 vom 3. August 1979, juris.

¹⁰ OLG Bamberg, GRUR 1957, 454 f.

Jedenfalls hat sich das Gericht von der überaus richtigen Erkenntnis, dass Weine und Spirituosen nicht das Gleiche sind, und dass daher der Schutz des Warenzeichenrechts nicht eingreift, zum Glück nicht davon abhalten lassen, die besondere, ja - so wörtlich - überragende Stellung des Bocksbeutels und des in ihm abgefüllten Weins dem Schutz des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu unterstellen.



Noch gar nicht behandelt hat die Rechtsprechung Frage, ob Bocksbeutel eine Mindestgröße haben müssen. Dabei hängen doch Füll- und Genussmenge unmittelbar miteinander zusammen.

b) Zum Teil zumindest hat sich auch der Bundesgerichtshof im Kampf um den Bocksbeutel verdient gemacht. Hat er es doch einem Weingut in der badischen Ortenau untersagt, seinen Wein in Bocksbeuteln zu vertreiben, selbst wenn dieser dieselbe Güte habe wie ein fränkischer.¹¹ Insbesondere hat er - erstmals in der obergerichtlichen Rechtsprechung - eine

¹¹ BGH, GRUR 1971, 313 ff.

allgemeingültige Definition des Bocksbeutels geliefert, ihn nämlich als bauchig-runde, ziemlich flache Weinflasche aus grünem oder braunem Glas bezeichnet.¹² Glücklicherweise hat das Gericht nicht von der „ziemlich flachen“ Flasche auf deren Inhalt geschlossen. Festzuhalten ist jedenfalls, dass nach diesem Urteil die in den letzten Jahren in Mode gekommenen durchsichtigen Flaschen in Bocksbeutelform nicht zum geschützten Besitzstand des fränkischen Weinbaus gehören.



c) Auch diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat aber ein tiefes Manko. Hat es doch das Gericht - zwar nur inzi- dent, aber immerhin - den Ge- brauch des Bocksbeutels in vier Dörfern der Ortenau als „historisch gewachsenen Be- sitzstand“ gebilligt.¹³ Dies ist nicht haltbar, benutzen diese Dörfer den Bocksbeutel doch ebenfalls erst seit ca.

ein- hundert Jahren, also einer Zeitspanne, die im Vergleich zum Gebrauch in Franken ver- nachlässigt werden kann. Hier nun zeigt sich ein Aufgabenge- biet für das Bundesverfas- sungsgericht: Es ist nämlich die Frage zu beantworten, ob eine so kurze Tradition im Vergleich zum Jahrhunderte al- ten Gebrauch des Bocksbeutels in Franken vor Art. 3 Abs. 1 GG eine abweichende Beurtei- lung gebietet. Ein solches Verfahren könnte mit interes- santen Ortsterminen in fränki- schen und badischen Weinkel- lern verbunden werden.

4. Zum Wohl!

O'Sullivan

¹² BGH, a.a.O., S. 314.

¹³ BGH, a.a.O., S. 315 f.